



NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg

Büro Knoblich GmbH
Landschaftsarchitekten
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner

per Mail: beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

**Betreff: Stellungnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44/24
„Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke**

Landesverband Sachsen-Anhalt

Diana Harnisch

Mitarbeiterin Naturschutz

Telefon +49 (0) 391 561 93 50

Telefax +49 (0) 391 561 93 49

Mail@NABU-LSA.de

Magdeburg, 06.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die von Ihnen gewünschte Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.

Sollten ihrerseits weitere Fragen bestehen, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Diana Harnisch
Mitarbeiterin Naturschutz
NABU Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

NABU Sachsen-Anhalt

Gerhart-Hauptmann-Str. 14

39108 Magdeburg

Telefon +49 (0) 391 561 93 50

Fax +49 (0) 391 561 93 49

Mail@NABU-LSA.de

www.NABU-LSA.de

Bankverbindung und Spendenkonto

Volksbank Magdeburg

IBAN DE48 8109 3274 0001 6653 16

BIC GENODEF1MD1

Amtsgericht Stendal

Registernummer VR 20468

Steuernummer 101/140/03099

Landesvorsitzende: Katja Alsleben

Der NABU Sachsen-Anhalt ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG). Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU Sachsen-Anhalt sind steuerbefreit.

Stellungnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44/24 „Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke

Grundsätzlich begrüßt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. den Ausbau erneuerbarer Energien.

Er stellt eine wichtige Säule zum unbedingten Erreichen der Klimaziele dar. Die Auswirkungen von Solarparks auf den Naturraum sind begrenzt und bieten ökologische Chancen, können aber auch natürliche Lebensräume beeinträchtigen. Die arten- und naturschutzrechtlichen Belange müssen mit der Planung in jedem Fall im Einklang stehen.

Zu o.g. Vorhaben nimmt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. wie folgt Stellung:

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. meldet naturschutzfachliche Bedenken an und fordert Nachbesserungen.

Begründung

Raumordnung

Das Vorhaben liegt innerhalb des Vorranggebietes für Wassergewinnung „Stendal (Nord)“ der Regionalplanung Altmark. In Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen, die den Schutzzweck beeinträchtigen, unzulässig. Daraus ergeben sich erhöhte Anforderungen

an Bau- und Betriebsregime, Stoffeinträge und Grundwasserneubildung.

Schutzgüter Boden und Wasser

Der Umweltbericht weist eine sehr hohe Grundwasserempfindlichkeit und eine geringe Grundwassergeschütztetheit bei geringem Flurabstand im Plangebiet aus. Vor diesem Hintergrund und der Lage im Vorranggebiet Wassergewinnung sind die Aussagen zur „problemlosen Möglichkeit“ der Agri-PV-Nutzung nicht ausreichend belegt.

Bisher wurden die Flächen ackerbaulich bewirtschaftet bzw. als Grünland genutzt.

Der vorliegende Plan sichert zwar die Doppelnutzung und Landwirtschaftspflicht ab, fixiert aber keine Bewirtschaftungsform im Detail.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist daher zwingend mit den Zielen des Vorranggebiets Wassergewinnung in Einklang zu bringen.

Aus der Festlegung folgend kann sich die Notwendigkeit der Erstellung von belastbaren Konzepten zu Bauphasen-Bodenschutz, Stoffstrommanagement (Verzicht auf Biozide/Herbizide), Regenwasserbewirtschaftung, Havarien (Öle/Trafos) und möglichen Verschattungseffekten auf Verdunstung/Grundwasserneubildung ergeben.

Gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbereiche

Im und am Plangebiet befinden sich Hecken, Feldgehölze, Kopfbäume und neu angelegte Kleingewässer, angelegt als A14-Kompensationsmaßnahmen.

Diese sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope/geschützte Landschaftsbestandteile und als solche zu behandeln.

Die ausgewiesenen Schutzstreifen (10 m/5 m) sind kartiergestützt parzellenscharf festzusetzen und auch während der Bauphasen mit den entsprechenden Schutzauflagen abzusichern. Es ist zudem zu prüfen, ob die als Kompensationsmaßnahmen angelegten Kleingewässer durch die Umzingelung mit Agri-PV ihre Funktion noch erfüllen können oder durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Artenschutz

Die faunistischen Erfassungen sind im Vorentwurf noch nicht vollständig. Ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher aktuell nicht möglich.

In den Planungen werden potenziell vorkommende Brutvogelarten und Fledermäuse bisher nicht in die Betrachtungen einbezogen.

Die als Kompensationsmaßnahmen für die A14 angelegten Kleingewässer begründen die Erwartung streng/besonders geschützter Amphibienvorkommen (z. B. Kammmolch, FFH-Anhang II/IV); entsprechend sind laichgewässerbezogene Erfassungen und Schutzkonzepte erforderlich.

Es sind Leitstrukturen (Gehölze/Gräben) für Fledermäuse zu sichern (Leitlinienfunktion).

Einfriedung und Biotopverbund

Die geplante Bodenfreiheit von 10 cm ist für die Kleintierdurchgängigkeit zu gering.

Die Fachpraxis setzt in der Regel mindestens 15–20 cm an. Ergänzend sind Durchlässe (röhrenförmig, ≤ 50 m Abstand) und zaunfreie Querungen entlang bestehender Leitlinien vorzusehen.

Naturverträgliche Gestaltung und Pflege

Nach BfN- und KNE-Empfehlungen sind verbindlich festzusetzen: Null-Biozid/Null-Düngung, Mosaik-Mahd und Pflegefenster, gestufte Säume, strukturreiche Brachestreifen, regionales Saatgut, funktionsfähige Wildkorridore sowie ein Monitoring (Vögel/Amphibien/Bestäuber) mit adaptivem Management.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. fordert:

1. Wasserschutz

Einen Nachweis der Vereinbarkeit der vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Vorranggebiet Wassergewinnung

2. Artenschutz

Saisonal abgestimmte Feldgutachten (Brut-, Zug und Rastvögel, Fledermäuse inkl. Leitlinien, Amphibien, Reptilien) und Auswertung der LAU-Datengrundlagen (Rastvogelkarte)

3. Biotope:

Parzellenscharfe Festsetzung aller geschützten Biotope und geschützter Landschaftsbereiche einschließlich A14-Kompensationen; verbindliche 10 m-Schutzstreifen zu Biotopen und 5 m-Gewässerrandstreifen inkl. Bauphasenschutz.

4. Einfriedung/Biotopverbund

Anhebung der Bodenfreiheit auf $\geq 15\text{--}20\text{ cm}$, Durchlässe $\leq 50\text{ m}$,
Schaffung von Wildkorridoren,

5. Naturverträgliche Gestaltung/Pflege/Monitoring:

Verbindliche BfN/KNE-Standards, Monitoring mit nach Bedarf anzupassenden Strategien und Maßnahmen (inkl. Berichtspflichten).

Zusammenfassung

Aus Sicht des NABU Landesverbands Sachsen-Anhalt e.V. ist das Vorhaben naturschutzfachlich aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht abschließend zu beurteilen.

Ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist aktuell nicht möglich.

Daher werden seitens des NABU Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. die oben beschriebenen Nachbesserungen eingefordert und das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. bittet um weitere Beteiligung im fortlaufenden Verfahren.



i.A. Diana Harnisch

Mitarbeiterin Naturschutz

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Quellen

- Hansestadt Stendal (2025): vBBP Nr. 44/24 „Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke“, Vorentwurf (Planzeichnung 13.08.2025; Begründung 13.08.2025; Umweltbericht 13.08.2025) inkl. Anlagen; TÖB-Anschreiben 15.09.2025.
- LAU Sachsen-Anhalt: Rastvogelkarte Sachsen-Anhalt (Online-Dienst, laufend aktualisiert). URL: <https://lau.sachsen-anhalt.de/rastvogelkarte>
- BfN: Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Hinweise zur naturverträglichen Ausgestaltung (Informationsangebot, Zugriff 10/2025).
- KNE: Kriterien und Empfehlungen für naturverträgliche Solarparks (Kriterienkatalog, Zugriff 10/2025).